

Satzung des Fördervereins Zucker*Leicht*

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Zucker*Leicht*, Förderverein für Kinder und Jugendliche mit Diabetes e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 16512 eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Angehörigen mit Diabetes. Die Betroffenen werden durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- a. Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Behandlung des Diabetes durch Vorträge, Schulungen, Gruppendiskussionen, Erfahrungsaustausch und ähnliche Angebote.
- b. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (Sport- und Freizeitveranstaltungen).
- c. Wahrnehmung berechtigter Belange der Betroffenen.
- d. Information der Öffentlichkeit über Diabetes mellitus, insbesondere beim Gesetzgeber, den Behörden, Schulen, Kindergärten, der Industrie, den Versicherungsträgern sowie den Medien.
- e. Anregung und Förderung der medizinischen Forschung. Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zur ärztlichen und pädagogischen Betreuung der an Diabetes erkrankten Kinder und Jugendlichen.
- f. Zusammenarbeit mit Behörden sowie allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, ferner Mitwirkung in Fachorganisationen und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung.
- g. Erschließung aller verfügbaren finanziellen und sonstigen Hilfsquellen für die gemeinnützigen Ziele des Vereins.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- e. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- f. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 6 Mitgliedschaft

- a. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- b. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, wenn sie aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen möchte und den Vereinszweck unterstützt. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen Mitgliedern zu.
- c. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- d. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Ablehnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- e. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.

- f. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Austritt
 - 2. durch Tod
 - 3. durch Ausschluss
- g. Der Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zu erklären.
- h. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes.
- i. Ausgeschlossen kann ferner werden, wer trotz Mahnung mit mehr als drei Monaten Beitragsleistungen in Verzug ist.
- j. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist der Eingang beim Verein) Berufung eingelegt werden.
- k. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss werden vorausbezahlte Beiträge anteilig auf Wunsch rückvergütet.

§ 7 Beiträge

- a. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über die Höhe und Zahlung entscheiden die Vorstandsmitglieder.
- b. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag stunden oder erlassen.
- c. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§9 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- b. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung

einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres statt. Ausnahmen sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- e. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Die Wahl des Vorstandes
 - 2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung, insbesondere des Finanzberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - 3. Entgegennahme des Finanzberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - 4. Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - 5. Änderung der Satzung.
 - 6. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
 - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- g. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied erhält ein einfaches Stimmrecht, das bei Minderjährigen durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen werden kann. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- h. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter, bei kompletten Vorstandsneuwahlen vom ranghöchsten

anwesenden neu gewählten Vorstandsmitglied, und von dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls kann von den Mitgliedern angefordert werden.

§ 10 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. weitere Personen können durch die Mitgliederversammlung mit besonderen Aufgabenstellungen in den Vorstand gewählt werden.
- b. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.
- d. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- e. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- f. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- g. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll

muss den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig (mindestens eine Woche) vor der nächsten Vorstandssitzung vorliegen.

- h. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, werden gemäß Nachweis abgegolten.

§ 11 Wahlen

- a. Die Mitglieder des Vorstandes werden nacheinander in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Dies gilt auch für Nachwahlen.
- b. Alle übrigen Wahlen finden durch offene Stimmabgabe statt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, sobald ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- c. Gewählt werden kann nur, wer persönlich in der Versammlung oder schriftlich seine Kandidatur erklärt hat.
- d. Ein Wahlausschuss übernimmt die Durchführung der Vorstandswahlen. Der Wahlleiter wird durch den Wahlausschuss festgelegt. Der Wahlausschuss besteht mindestens aus zwei Vereinsmitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, bzw. dafür kandidieren dürfen.

§ 12 Auflösung

- a. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Kinderklinik des Klinikums Leverkusen, Am Gesundheitspark 11 übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für die diabetologische Abteilung zu verwenden hat.
- c. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

- a. Die Tätigkeit der Amtsträger und der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.
- b. Die in Absatz (1) genannten Personen erhalten auf Anforderung Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Kosten; Reisekosten werden ihnen gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 14 Salvatorische Klausel

- a. Sollten Bestimmungen dieser Satzung des Fördervereines „Zucker*Leicht* für Kinder und Jugendliche mit Diabetes e.V.“ oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
- b. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem Sinn und dem Zweck der Satzung am nächsten kommt.
- c. Dies gilt ebenfalls, wenn die Unwirksamkeit dieser Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist/Termin) beruht: es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist/Termin) als vereinbart gelten.
- d. Die Satzung des Fördervereines „Zucker*Leicht* für Kinder und Jugendliche mit Diabetes e.V.“ tritt am 14.07.2010 in Kraft und wird am 05.02.2014 per Versammlungsbeschluss geändert.